

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.05.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0747/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.06.2005	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
22.06.2005	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
27.06.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Haushaltskonsolidierung
Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal“ gemäß Anlage

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Stadt Wuppertal ist gehalten, ihre Steuerquellen vollständig auszuschöpfen. Nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Stadt, sofern zur Erfüllung ihrer Aufgaben die sonstigen Einnahmen und die speziellen Entgelte nicht ausreichen, die erforderlichen Haushaltsmittel aus Steuereinnahmen zu beschaffen.

Voraussetzung für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ist, dass die Gemeinde aufgrund des für sie geltenden kommunalen Abgabenrechts befugt ist, diese Steuer zu erheben. Nach § 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zz. gültigen Fassung sind die Gemeinden berechtigt, Steuern zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Nach der ergangenen Rechtsprechung ist die Zweitwohnungssteuer eine örtliche Aufwandsteuer, die bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig ist. Die Stadt Wuppertal kann somit die Zweitwohnungssteuer erheben. Weitere Voraussetzung für die Erhebung ist nach § 2 KAG eine Satzung, die den Kreis der Steuerschuldner, den die Steuer begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Steuer sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angibt. Dies wird durch die anliegende Satzung, die nicht der Genehmigung bedarf, erfüllt.

Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet von Wuppertal. Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben der Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienangehörigen innehat bzw. „vorhält“. Besteuert wird ein über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehender, in der Vermögens- oder Einkommensverwendung zum Ausdruck kommender Aufwand.

Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet von Wuppertal eine Zweitwohnung innehat. Steuerpflichtig können sowohl Eigentümer – wenn die Wohnung selbst genutzt wird - wie Mieter – soweit es sich nicht um die Hauptwohnung handelt - sein.

Zulässige Bemessungsgrundlage der Steuer ist die aufgrund des individuellen Mietvertrags geschuldete Nettokaltmiete. Der Steuersatz beträgt 10 v.H. des Mietwerts.

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid als Jahressteuer erhoben und zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres bzw. am 1. des Folgemonats, der dem Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt und endet bei Aufgabe der Zweitwohnung bzw. wenn die Voraussetzungen für die Besteuerung entfallen.

Die Einführung der Zweitwohnungssteuer ist an keinen Zeitpunkt gebunden. Als frühester Zeitpunkt sollte wegen des erforderlichen vorherigen administrativen und personellen Verwaltungsaufwandes der 01.01.2006 in Frage kommen.

Die Zweitwohnungssteuer wird bereits in einer Reihe von Kommunen erhoben, die Liste der größeren Städte in Nordrhein-Westfalen ist beigefügt. Auch in den anderen Bundesländern wird die Zweitwohnungssteuer erhoben bzw. steht die Erhebung bevor.

Nachdem in Wuppertal die Anzahl gemeldeter Zweitwohnsitze in den letzten Jahren stark zugenommen hatte (nach dem Stand vom 01.04.2004 waren 8.236 Personen mit Zweitwohnsitz gemeldet), ist die Anzahl nach Versendung des vom Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 19.07.2004 (VO/3315/04) gewünschten Anschreibens an alle mit Nebenwohnsitz gemeldeten volljährigen Personen mit der Information über die mögliche Einführung einer Zweitwohnungssteuer in Wuppertal zurück gegangen. Nach dem Stand vom 31.03.05 waren 4.825 Personen mit Zweitwohnsitz gemeldet.

Hierunter fallen viele Personen, die zwischenzeitlich aus beruflichen oder anderen Gründen den Hauptsitz nicht mehr in Wuppertal unterhalten, dennoch vorübergehend, so z.B. an Wochenenden in die Wohnung der Eltern zurückkehren und das frühere Kinderzimmer bewohnen (sog. Besucherfälle). Auch ist eine Vielzahl Behinderter –mit amtlich bestellter Vormundschaft- bei ihren Eltern oder in Einrichtungen mit Nebenwohnsitz gemeldet. In diesen Fällen tritt mangels Verfügungsgewalt über einen Wohnsitz keine Steuerpflicht ein.

Zur Vermeidung einer möglichen Steuerpflicht warten noch (geschätzt 500) Personen vor einer Abmeldung ihres Nebenwohnsitzes und dessen anschließender Anmeldung als Hauptwohnsitz in Wuppertal die Entscheidung des Rates der Stadt über die Einführung einer Zweitwohnungssteuer ab.

Die Verwaltung rechnet mit rd. 2.000 möglichen Steuerfällen. Dies würde im Einzelfall beispielsweise bei einer Wohnfläche von 25 m², einer monatlichen Kaltmiete von 5 EUR/m² und einem Steuersatz von 10 v.H. eine jährliche Steuer von 150 EUR ergeben und für die Stadt Wuppertal eine voraussichtliche zusätzliche Steuereinnahme von jährlich rd. 300.000 EUR beinhalten. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang aber entstehende Sach- und Personalkosten in der Einführungsphase in Höhe von ca. 100.000 EUR. Danach wird mit jährlichen Kosten zwischen 60.000 und 80.000 EUR gerechnet.

Die zur Vermeidung einer Steuerzahlung mögliche Umwandlung des Neben- in den Hauptwohnsitz in den o.a. geschätzten rd. 500 Fällen führt neben den zu erwartenden Steuereinnahmen zu einer Steigerung der Schlüsselzuweisungen (rd. 750 EUR pro Einwohner) von rd. 375.000 EUR p.a..

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2006

Anlagen

Anlage 01 – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal

Anlage 02 – Übersicht über die Steuersätze in den Gemeinden der 23 großen Städte in NRW in denen bereits die Zweitwohnungssteuer erhoben wird